



Kanton Appenzell Innerrhoden

Bezirk Oberegg



# Kantonaler Nutzungsplan Windenergieanlagen Honegg

## Reglement

Öffentliche Auflage gemäss Art. 21 BauG

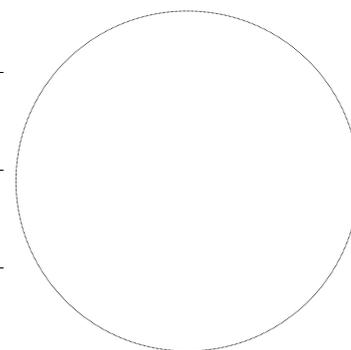
Vorverfahren – Anhörung Bezirk Oberegg vom: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

Öffentliche Auflage vom: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

Von der Standeskommission erlassen am: \_\_\_\_\_

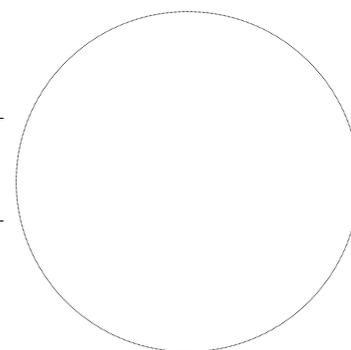
Der regierende Landammann: \_\_\_\_\_

Der Ratschreiber: \_\_\_\_\_



Vom Grossen Rat des Kantons Appenzell Innerrhoden genehmigt am: \_\_\_\_\_

Der Grossratspräsident: \_\_\_\_\_



**Bearbeitungsstand**  
Februar 2024

KNP\_Windenergieanlagen Honegg\_Reglement\_oeA

# Inhalt

<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 1 Inhalt	4
Art. 2 Wirkung	4
Art. 3 Zweck	4
Art. 4 Perimeter	4
<b>Bau und Rückbau</b>	<b>5</b>
Art. 5 Situationsplan Bau und Rückbau	5
Art. 6 Installationsbereich	5
Art. 7 Stellplatz für Hilfskran	5
Art. 8 Zufahrtspiste und Wendeplatz	5
Art. 9 Rekultivierung bestehender Feldweg	5
Art. 10 Zone für Windenergieanlagen	5
Art. 11 Stromleitung	6
<b>Betrieb</b>	<b>6</b>
Art. 12 Situationsplan Betrieb	6
Art. 13 Strasse Betriebsphase Zu- / Wegfahrt Unterhalt	6
Art. 14 Aufforstung nach Abschluss Bauphase	6
Art. 15 Betriebsvorschriften	7
<b>Endgestaltung</b>	<b>7</b>
Art. 16 Situationsplan Endgestaltung	7
Art. 17 Rekultivierung und Wiederherstellung	7
Art. 18 Aufforstung nach Rückbau	7
Art. 19 Waldstrasse	7
<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>
Art. 20 Rechtliche Absicherung der Ersatzmassnahmen	7
Art. 21 Entschädigungen	8
Art. 22 Finanzierung Rückbau und Rekultivierung	8
Art. 23 Aufhebung oder Änderung des kantonalen Nutzungsplanes	8



Gestützt auf Art. 12, Art. 13 und Art. 21 des kantonalen Baugesetzes (BauG) erlässt die Standeskommission nachfolgenden

## Kantonalen Nutzungsplan Windenergieanlagen Honegg

### Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Inhalt

- 1 Der kantonale Nutzungsplan besteht aus den Situationsplänen «Bau und Rückbau 1:1000», «Betrieb 1:1000» und «Endgestaltung 1:1000», dem vorliegenden Reglement und dem Planungsbericht.

#### Art. 2

Wirkung

- 1 Die in den Situationsplänen bezeichneten Festlegungen und die Bestimmungen des Reglements sind verbindlich. Sie gehen der bisherigen Nutzungsordnung im betreffenden Bereich vor.
- 2 Die in den Situationsplänen als Hinweis bezeichneten Elemente sind gestützt auf den kantonalen Nutzungsplan Windenergieanlagen Honegg nicht verbindlich. Sie dienen dem allgemeinen Verständnis der Planungsinhalte.
- 3 Der Planungsbericht dient dazu, die Bevölkerung und interessierte Kreise über den Planungsablauf, die Ziele und Entscheide sowie die Abwägung der betroffenen Interessen zu informieren.

#### Art. 3

Zweck

- 1 Der kantonale Nutzungsplan schafft die planerischen Voraussetzungen für die Erzeugung von elektrischer Energie aus zwei Windenergieanlagen am Standort Honegg.
- 2 Der kantonale Nutzungsplan regelt insbesondere:
  - die Erschliessung der Anlagen
  - den Bau- und Rückbau der Anlagen
  - den Betrieb der Anlagen
  - die Endgestaltung der für die Anlagen beanspruchten Flächen

#### Art. 4

Perimeter

- 1 Der kantonale Nutzungsplan erstreckt sich über das Gebiet Oberfeld. Einbezogen sind die Parzellen Nr. 538, 539, 540, 541, 547, 550, 555, 556, 557, 558, 559 und 560 des Grundbuches des Bezirks Oberegg.
- 2 Die genaue Abgrenzung des Perimeters des kantonalen Nutzungsplanes ergibt sich aus den Situationsplänen.

## Bau und Rückbau

### Art. 5

Situationsplan Bau und Rückbau

- 1 Der Situationsplan «Bau und Rückbau 1:1000» regelt die Grundzüge der Bau- und Rückbauphase und die Erschliessung der Anlagen.

### Art. 6

Installationsbereich

- 1 Der Installationsbereich umfasst die befestigten, für die Zwischenlagerung (Anlagenbestandteile, Maschinen, Material u.a.) und für die Montage sowie die Demontage der Windenergieanlagen erforderlichen Flächen.
- 2 Nach Abschluss des Baus respektive des Rückbaus sind die Installationsbereiche zu rekultivieren und der früheren Nutzung zuzuführen (unter Vorbehalt der Festlegungen im Situationsplan Betrieb respektive Endgestaltung). Bei der Rekultivierung sind auch ökologische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

### Art. 7

Stellplatz für Hilfskran

- 1 Die befestigten Stellplätze für Hilfskräne dienen insbesondere dem Auf- und Abbau des Hauptkrans.
- 2 Nach Abschluss des Baus respektive des Rückbaus sind die Stellplätze zu rekultivieren und der früheren Nutzung zuzuführen (unter Vorbehalt der Festlegungen im Situationsplan Betrieb respektive Endgestaltung).

### Art. 8

Zufahrtspiste und Wendeplatz

- 1 Die Zufahrtspiste und der Wendeplatz dienen dem Transport der für den Bau und den Rückbau erforderlichen Materialien, Anlagenteilen und Maschinen ab der St. Antonstrasse (Anschlusspunkt Zu- / Wegfahrt Bau und Rückbau).
- 2 Nach Abschluss des Baus respektive des Rückbaus sind Zufahrtspiste und Wendeplatz zu rekultivieren (unter Vorbehalt der Festlegungen im Situationsplan Betrieb respektive Endgestaltung).

### Art. 9

Rekultivierung bestehender Feldweg

- 1 Der bestehende Feldweg ab der St. Antonstrasse ist nach Abschluss der Bauphase zu rekultivieren (unter Vorbehalt der Festlegungen im Situationsplan Betrieb).

### Art. 10

Zone für Windenergieanlagen

- 1 Die Zone für Windenergieanlagen ist für den Bau und den Betrieb von Anlagen für die Erzeugung von Windenergie bestimmt.
- 2 Es können nur Bauten und Anlagen, die unmittelbar mit dem Bau und Betrieb der Windenergieanlage verbunden sind, bewilligt werden.

- 3 Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen (Nabenhöhe +  $\frac{1}{2}$  Rotordurchmesser) beträgt maximal 210 Meter.
- 4 Wird der Betrieb der Windenergieanlagen definitiv eingestellt, so sind die Anlagen auf Kosten der Werkeigentümer zurückzubauen.
- 5 Die oberirdischen Anlagenteile sind vollumfänglich zu demontieren, zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen bzw. zu verwerten.
- 6 Die unterirdischen Anlagenteile (Fundament, Leitungen) sind mindestens so weit zurückzubauen, dass die beanspruchten Flächen rekultiviert und der früheren Nutzung zugeführt werden können.
- 7 Die zuständige Behörde entscheidet, inwieweit der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen ist.

#### **Art. 11**

Stromleitung

- 1 Die Stromleitung dient der Abnahme und des Transports der erzeugten elektrischen Energie bis zum Netzeinspeisepunkt.
- 2 Nach Einstellung des Betriebs gilt sinngemäss Art. 10 Abs. 5 bis 7.

### **Betrieb**

#### **Art. 12**

Situationsplan Betrieb

- 1 Der Situationsplan «Betrieb 1:1000» regelt die Grundzüge der Betriebsphase der Windenergieanlagen.

#### **Art. 13**

Strasse Betriebsphase  
Zu- / Wegfahrt Unterhalt

- 1 Die Strasse dient der Erschliessung der Windenergieanlagen für Betrieb und Unterhalt ab der St. Antonstrasse (Anschlusspunkt Zu- / Wegfahrt Unterhalt).
- 2 Die Strasse ist so zu dimensionieren, dass sie gleichzeitig den forstwirtschaftlichen Interessen an der zweckmässigen Pflege und Nutzung des Waldes dient.
- 3 Die Strasse ist mit einem Fahrverbot belegt. Davon ausgenommen sind Fahrten zwecks Betrieb und Unterhalt der Windenergieanlagen sowie Fahrten zu forst- oder landwirtschaftlichen Zwecken.

#### **Art. 14**

Aufforstung nach Abschluss  
Bauphase

- 1 Die Aufforstung nach Abschluss der Bauphase hat innert Jahresfrist nach Beginn des Betriebs zu erfolgen (vorbehalten anderslautender Bestimmungen der Rodungsbewilligung).

Betriebsvorschriften

**Art. 15**

- 1 Die Betriebsvorschriften stellen sicher, dass die umweltrechtlichen Auflagen hinsichtlich der Abschaltzeiten und Betriebsmodi der Anlage betrieblich umgesetzt werden. Sie enthalten Bestimmungen betreffend Monitoring und Erfolgskontrollen.
- 2 Die Betriebsvorschriften werden in einem separaten Betriebsreglement geregelt. Das Betriebsreglement ist zwingender Bestandteil des Baugesuchs.

**Endgestaltung**

Situationsplan Endgestaltung

**Art. 16**

- 1 Der Situationsplan «Endgestaltung 1:1000» regelt die Grundzüge der Endgestaltung nach erfolgtem Rückbau der Windenergieanlagen.

Rekultivierung und Wiederherstellung

**Art. 17**

- 1 Nach Abschluss der Rückbauphase sind die Eingriffsflächen auf Kosten der Werkeigentümer vollständig zu rekultivieren und der ursprünglichen Nutzung zuzuführen (mit Ausnahme der festgelegten Waldstrasse). In den festgelegten Bereichen ist das ursprüngliche Terrain wiederherzustellen (Höhenlinien neues Terrain).
- 2 Die Werkeigentümer sind für die fachgerechte Wiederherstellung und Rekultivierung verantwortlich (dies gilt für sämtliche Massnahmen).

Aufforstung nach Rückbau

**Art. 18**

- 1 Die Aufforstung hat innert Jahresfrist nach Abschluss des Rückbaus zu erfolgen.

Waldstrasse

**Art. 19**

- 1 Die Strasse bleibt zwecks Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes erhalten. Sie wird nach Abschluss der Rückbauphase als Waldstrasse geführt.

**Schlussbestimmungen**

Rechtliche Absicherung der Ersatzmassnahmen

**Art. 20**

- 1 Die nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz für den Eingriff in Natur und Landschaft zu leistenden Ersatzmassnahmen sind bis zur Erteilung der Baubewilligung rechtlich verbindlich zu sichern.

- 2 Die Ersatzmassnahmen sind vollumfänglich durch die Werkeigentümer zu finanzieren.

**Art. 21**

Entschädigungen

- 1 Allfällige Entschädigungen, die sich aus der Nutzung des Gebiets für die Windenergie ergeben, werden auf privatrechtlicher Basis geregelt.

**Art. 22**

Finanzierung Rückbau und Rekultivierung

- 1 Die Finanzierung des Rückbaus und der Rekultivierung ist über geeignete Massnahmen verbindlich zu sichern. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist beizubringen, wie der Rückbau der Anlagen finanziell abgesichert wird.

**Art. 23**

Aufhebung oder Änderung des kantonalen Nutzungsplanes

- 1 Für die Aufhebung und Änderung des kantonalen Nutzungsplanes gilt das gleiche Verfahren wie beim Erlass (Art. 22 BauG).